



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 14. Juni 2004 (15.06)

**10009/3/04
REV 3 COR 1**

LIMITE

**JAI 184
ECOFIN 201
TRANS 217
RELEX 223
ECO 111
PESC 423
COTER 34
COSDP 288
PROCIV 85
ENER 165
ATO 57**

VERMERK

des	AStV
für	den Rat
<u>Betr.:</u>	Bericht an den Europäischen Rat über die Umsetzung der Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus

Seite 2, Nummer 2. Solidaritätsklausel

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Wie in der Erklärung zur Solidarität gegen den Terrorismus festgestellt wird, handeln die Mitgliedstaaten und die beitretenden Staaten gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn einer von ihnen Opfer eines Terroranschlags wird. Sie mobilisieren alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich militärischer Mittel. Der Rat hat zu prüfen begonnen, wie diese Erklärung, ggf. auch im ESVP-Bereich, praktisch zur Geltung gebracht werden kann.